

Entschädigungssatzung



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Breitnau

-Landkreis Breisgau – Hochschwarzwald-

-Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)-

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitnau am 16.06.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von 12 Euro je Einsatz und ihren Verdienstaussfall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstaussfall dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

(2) Dauert ein Einsatz mehr als drei Stunden, hat der Angehörige der Feuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang ein pauschaler Auslagenersatz gewährt:

Dieser beträgt:

für Lehrgänge bis zu 10 Unterrichtsstunden	15 Euro
für Lehrgänge von 11 bis zu 20 Unterrichtsstunden	25 Euro
für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	50 Euro
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	100 Euro
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	150 Euro

(2) Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro je Tag.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten ohne Präsenzpflcht im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro je Tag

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für angeordneten Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro je Tag.

(4) Entsteht bei den Diensten nach Absatz 1 bis 3 neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1, ein entstehendes Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

(5) Wird während Dienst nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 und § 4 Abs. 1 bzw. 2 nebeneinander.

§ 5 Übungsdienst

Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 0 Euro pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten anstelle eines Verdienstausfalls für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach

§§ 1 bis 4 eine Entschädigung in Höhe von 5 Euro je Stunde in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung je Jahr:

Kommandant	1000 Euro
Stv. Kommandant	300 Euro
Jugendfeuerwehrwart	300 Euro
Stv. Jugendwart	150 Euro
Gerätewart	300 Euro
Atemschutzgerätewart	300 Euro
Funkgerätewart	100 Euro
Zugführer	0 Euro
Gruppenführer	0 Euro

Wird eine Funktion durch mehrere Personen ausgeführt erhält jede Person den genannten Betrag.

§ 8 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3 bis 5 sowie des § 7 Abs. 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Feuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 9 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

(2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst erhalten Feuerwehrangehörige:

für 15 Jahre Feuerwehrdienst; 25€
für 25 Jahre Feuerwehrdienst; 50 €
für 40 Jahre Feuerwehrdienst; 80€
für 50 Jahre Feuerwehrdienst; 120€

Jeder Angehörige der Aktiven-, Jugend- und Altersabteilung der Feuerwehr Breitnau hat freien Eintritt in das Hallenbad in der Kultur und Sporthalle der Gemeinde Breitnau.

(3) Für den Erhalt der körperlichen Fitness steht der Feuerwehr die Kultur- und Sporthalle für Übungsabende nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung kostenfrei zur Verfügung.

(4) Jeder Angehörige der Aktiven- und Altersabteilung der Feuerwehr Breitnau kann den / die Gruppenräume im Feuerwehrgerätehaus für private Feiern kostenfrei nutzen. Der Feuerwehrausschuss muss hierzu jeweils seine Zustimmung erteilen

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.02.2009 außer Kraft.

Breitnau, den

Bürgermeister